

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke und der Feldmarkinteressentengsamtheit Geseke

I. Haushaltssatzung 2007 der Stadt Geseke

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beschloss der Rat der Stadt Geseke am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	28.199.372 Euro
in der Ausgabe auf	28.199.372 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	5.301.399 Euro
in der Ausgabe auf	5.301.399 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.400.999 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
2. Gewerbesteuer 403 v.H.

§ 6

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Kämmerer
 - a) bei Ausgaben, die nach den Gesetzen, den Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt genehmigten Verträgen zu leisten sind, in uneingeschränkter Höhe;
 - b) bei anderen Ausgaben bis zu Euro 15.000 für jede Haushaltsstelle, aber höchstens bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, soweit Euro 10.000 überschritten werden.
2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben dürfen erst geleistet werden, wenn der Rat der Stadt dazu seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erteilt hat.

II. Haushaltssatzung 2007 der Feldmarkinteressentengsamtheit Geseke

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) i.V. mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW 1956 S. 134) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung beschloss der Rat der Stadt am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Feldmarkinteressentengsamtheit voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	22.500 Euro
in der Ausgabe auf	22.500 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	22.500 Euro
in der Ausgabe auf	22.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Hebesatz des Interessentenwegebeitrages wird auf 0 festgesetzt.

III. Bekanntmachung

1. Die vorstehenden Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen sind gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 21.12.2006 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 28.12.06 hat der Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen vor Ablauf der grundsätzlich vorgeschriebenen Frist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW genehmigt.
3. Die Haushaltssatzungen mit allen Anlagen stehen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW vom 29.12.2006 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude, An der Abtei 1, - Kämmerei-, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 28.12.2006

Der Bürgermeister

